

– Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG –

Friedhofs- und Bestattungsleistungen ab dem 01.01.2023

Umsatzsteuerliche Einordnung von Geschäftsvorfällen des Friedhofs- und Bestattungswesens

Im Bereich des Friedhofswesens können nicht steuerbare Einnahmen und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden. Ob die Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen, hängt davon ab, ob die die Einnahmen auslösende Betätigung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (z.B. Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung) erfolgt und ob dabei Verzerrungen des Wettbewerbs stattfinden können. Zu Wettbewerbsverzerrungen kommt es, wenn die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung) erbrachte Leistung auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über exemplarische Tätigkeiten des Friedhofs-/Bestattungswesens und nehmen eine umsatzsteuerliche Einordnung vor.

Nicht umsatzsteuerbare Leistungen – Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Die nachfolgend genannten Tätigkeiten sind nicht umsatzsteuerbar, soweit ihre Erbringung in der Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung geregelt ist.

- Einräumung von **Grabnutzungsrechten, Liegerechten**, Rechten zur Beisetzung für **räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen zur Nutzung unter Ausschluss Dritter**. Dies gilt ebenfalls für die Verlängerung derartiger Grabnutzungsberechtigungen.

Damit verbundene Nebenleistungen, unabhängig davon, ob die jeweilige Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung hierfür gesonderte Gebühren vorsieht:

- Bestattungsleistungen, z. B. das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, das Auskleiden des Grabes mit Matten, das Absenken des Sargs oder der Leiche bei Leichentuchbestattung, die Entsorgung von Kränzen und Blumen
- Pflege und Instandhaltung von Friedhofsanlagen (z. B. Wege, Hecken, Grünanlagen), die dem Friedhofsträger vorbehalten sind und für die eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird
- Grabpflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen bzw. Gräberfeldern, z.B. Rasengräbern) sicherzustellen
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen
- Erstellung der Graburkunde
- Leichentransport innerhalb des Friedhofs
- Befreiung von bestimmten Verpflichtungen in Ausnahmefällen

- **Überlassung von Räumlichkeiten** wie Kühlräumen, gekühlten Leichenzellen bzw. Kühlzellen, Feierhallen, Friedhofskapellen, Abschiedsräumen nebst Einrichtung

Damit verbundene Nebenleistungen, unabhängig davon, ob die jeweilige Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung hierfür gesonderte Gebühren vorsieht:

- Reinigung der Räumlichkeiten
- Beleuchtung und Heizung
- Bereitstellung von Tonanlagen bzw. Orgel
- Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen zur würdevollen Aufbahrung des Leichnams wie Kerzenständer samt Kerzen, Kreuze, Kruzifixe und Weihwasserbehälter
- Hygienische Totenversorgung durch die dafür zuständige Person
- Entsorgung von Kränzen und Blumen

- **Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten**, soweit sie aufgrund der jeweiligen Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung nur durch die Kirchengemeinde erbracht werden dürfen (= der Kirchengemeinde **vorbehaltene Tätigkeit aufgrund Friedhofsordnung**), z.B.
 - Umbettung,
 - Abräumung von Gräbern,
 - Nachbestattung ohne Verlängerung des Nutzungsrechts
- **Ersatzvornahme** durch die Kirchengemeinde z.B. im Rahmen der **Abräumung von Gräbern**, soweit der Verpflichtete trotz Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist
- **Anbringen von Platten auf Urnenkammern in Kolumbarien** oder bei Wiesengräbern, soweit dies aufgrund der jeweiligen Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung nur durch die Kirchengemeinde erfolgen kann (**vorbehaltene Tätigkeit aufgrund Satzung**)

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Die nachfolgenden Betätigungen, unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die hieraus erzielten Umsätze im Kalenderjahr 17.500 Euro übersteigen. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten in der jeweiligen Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung geregelt sind. Sofern die Betätigungen nicht in der Friedhofsordnung in Verbindung mit der Friedhofsgebührenordnung geregelt sind, unterliegen sie grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

- Überlassung einer räumlich nicht abgrenzbaren, individualisierten Parzelle zur Nutzung unter **Ausschluss Dritter** (hierfür erhobene Gebühren für Grabnutzungsrechten, Liegerechten, Rechten zur Beisetzung unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 19%), z.B. Baumbestattung. Dies gilt ebenfalls für die Verlängerung derartiger Grabnutzungsberechtigungen.

Folgende hiermit verbundene Nebenleistungen **unterliegen ebenfalls der Umsatzbesteuerung**:

- Bestattungsleistungen, z. B. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Auskleiden des Grabes mit Matten, Verteilen der Asche, Entsorgung von Kränzen und Blumen
 - Pflege und Instandhaltung von Friedhofsanlagen (z. B. Wege, Hecken, Grünanlagen), die dem Friedhofsträger vorbehalten sind und für die häufig eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird
 - Grabpflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen bzw. Gräberfeldern, z.B. Rasengräber) sicherzustellen
 - Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen
 - Erstellung der Graburkunde
 - Leichentransport innerhalb des Friedhofs
 - Befreiung von bestimmten Verpflichtungen in Ausnahmefällen
- **Grabpflegeleistungen** an individuellen, räumlich abgrenzbaren Grabstätten (19% Umsatzsteuer)
 - **Verkauf von Blumen** (7% Umsatzsteuer)
 - **Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten** (19% Umsatzsteuer), soweit die Friedhofssatzung keine Erbringung derartiger Leistungen nur durch die Kirchengemeinde enthält und es insofern dem Verpflichteten frei lässt, diese Tätigkeiten selbst zu erledigen, bei Dritten zu beauftragen oder die Kirchengemeinde zu beauftragen, z.B.
 - Umbettung,
 - Abräumung von Gräbern,
 - Nachbestattung ohne Verlängerung des Nutzungsrechts
 - **Aufstellen von Grabsteinen und das Setzen von Grabeinfassungen** (19% Umsatzsteuer)

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Hinweise zur Umsatzbesteuerung von Friedhofs- und Bestattungsleistungen, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls nach dem Rechtsstand des Jahres 2021 gegeben werden. Der Einschätzung liegt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 und der Rechtsstand vom 30.04.2021 zu Grunde.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt und ggf. aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entspricht.